

Antrag auf Verhinderungspflege

Name der/des Pflegebedürftigen	Vorname der/des Pflegebedürftigen	Geburtstag	KV-Nr.	Telefonnr.:

Verhinderungspflege – stundenweise

Ist die Pflegeperson für weniger als 8 Stunden/Tag verhindert (z. B. während des Arztbesuches oder Behördengängen o.ä.) so geben Sie bitte die Anzahl der Stunden der täglichen Abwesenheit der Pflegeperson an.

Anzahl der täglichen Stunden: _____ für den Zeitraum vom _____ bis _____

Grund der Verhinderung Entlastung sonstige private Gründe (z.B. Arztbesuche, Freizeitgestaltung)

Verhinderungspflege – tageweise

für den Zeitraum vom _____ bis _____

Grund der Verhinderung Urlaub Krankheit

Angaben zur Pflegeperson, die an der Pflege gehindert ist

Name, Vorname und Anschrift

Die häusliche Pflege wird seit mindestens 6 Monate durch die oben genannte Pflegeperson erbracht.

Ja Nein

Pflege außerhalb der Häuslichkeit ja nein

Angaben zur Ersatzpflegekraft oder Angaben zum eingesetzten Pflegedienst/Pflegeeinrichtung

Name, Vorname und Anschrift

Die Ersatzpflegekraft ist mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert bis zum 2. Grad

Ja nein

Verwandschaft/Verschwägerung bis 2. Grad

Kinder, Eltern, Enkelkinder, Großeltern, Geschwister, Stiefkinder, Stiefenkel, Schwiegertöchter-/söhne, Schwiegereltern, Ehegatten von Geschwistern, Großeltern

tern

des Ehegatten, Stiefeltern, Stiefschwiegereltern, Stiefgroßeltern, Schwiegerenkel

Wichtig für Sie: Reichen die Mittel der Verhinderungspflege zur Finanzierung der Leistung nicht aus, kann die BKK VBU die übertragbaren Ansprüche aus der Kurzzeitpflege (maximal 806,00 €) zur Zahlung der Rechnung unbürokratisch, ohne weitere Antragstellung vornehmen.

Die Kosten werden gegen Vorlage der Zahlungsnachweise abgerechnet.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag.

Ort und Datum Unterschrift des Versicherten/Betreuers/Bevollmächtigten/gesetzlichen Vertreters

Hinweis zum Datenschutz

Damit wir Ihren Antrag auf Verhinderungspflege bearbeiten können, ist Ihr Mitwirken nach §§ 7, 28 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) erforderlich. Ihre Daten sind im vorliegenden Fall aufgrund § 94 SGB XI zu erheben. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen bei dem Leistungsanspruch nach § 39 SGB XI führen.

Informationen zur Verhinderungspflege

- Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert, hat der Pflegebedürftige für die Dauer von bis zu sechs Wochen (42 Kalendertage) je Kalenderjahr Anspruch auf Verhinderungspflege (erwerbsmäßige Pflege). Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Verhinderungspflege mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde. Für die Verhinderungspflege kann die Pflegekasse bis zu 1.612,00 € im Kalenderjahr übernehmen.
- Der Leistungsbetrag kann pro Kalenderjahr um bis zu 806,00 € auf insgesamt 2.418,00 €, aus den Mitteln der nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege, erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet.
- Wird die Verhinderungspflege durch Pflegepersonen durchgeführt, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben (nicht erwerbsmäßige Pflege), sind die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich auf den in der jeweiligen Pflegestufe festgelegten Pflegegeldbetrag beschränkt.
- Zu klären ist jeweils, ob die Ersatzpflegekraft Verhinderungspflege erwerbsmäßig erbringt. Dies kann z.B. auch für Verwandte bis zum 2. Grad gelten. Erwerbsmäßigkeit liegt dann vor, wenn die Verhinderungspflege länger als 6 Wochen in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist die Leistung nicht auf das Pflegegeld begrenzt, sondern kann ggf. bis zum Höchstbetrag beansprucht werden.
- Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist in zweifacher Hinsicht begrenzt, und zwar von der Dauer her und auf einen Höchstbetrag.
- Die Verhinderungspflege kann
 1. durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person (z. B. Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte) oder
 2. durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung (z. B. ambulante Pflegedienste, Familienentlastende Dienste) sowie andere nicht zugelassene Dienste, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Ersatzpflege durchführen (z. B. Dorfhelfer/-innen, Betriebshilfsdienste), erbracht werden.
- Für die Dauer der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt. Für den ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld voll gezahlt. Bei stundenweiser Verhinderungspflege wird das Pflegegeld nicht gekürzt.
- Stundenweise Verhinderungspflege liegt vor, wenn die Pflegeperson weniger als 8 Stunden am Tag an der Pflege gehindert ist. Hierbei kommt es nicht auf die Dauer der Inanspruchnahme der Ersatzpflegeperson an. Ist die Pflegeperson mehr als 8 Stunden am Tag abwesend, erfolgt eine Anrechnung sowohl auf den Höchstbetrag als auch auf die Anspruchsdauer der Verhinderungspflege.

Die Kosten der Verhinderungspflege können bis zum Höchstbetrag von 1.612,00 € ohne anteilige Kürzung **zusätzlich** zur (ungekürzten) Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI erstattet werden.